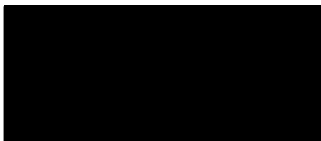
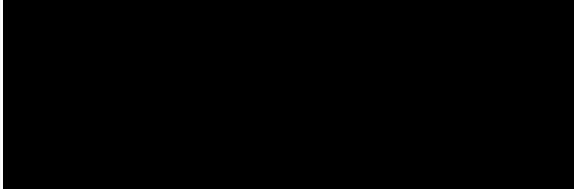


Pr. 247/91

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

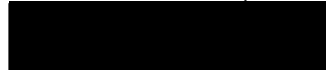
-----  
Entscheidung Nr. 4254 vom 03.09.1992  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.09.1992

Antragsteller:

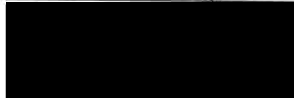


Verfahrensbeteiligte:

Goldmann Verlag

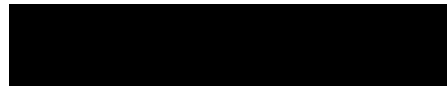


Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer  
399. Sitzung vom 03. September 1992  
an der teilgenommen haben:

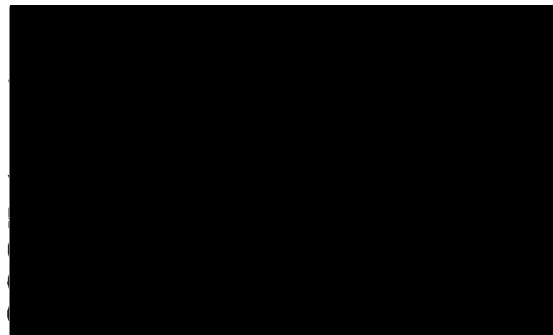
von der Bundesprüfstelle:  
Stellvertr. Vorsitzende



als Beisitzer der Gruppen:  
Kunst

Literatur

Buchhandel  
Verleger  
Jugendverbände  
Jugendwohlfahrt  
Lehrerschaft  
Kirchen



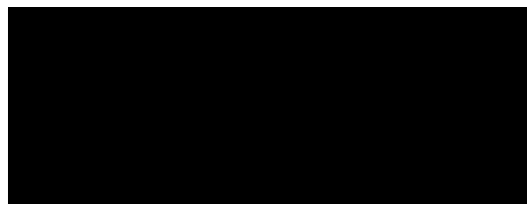
Länderbeisitzer:

Niedersachsen  
Thüringen  
Nordrhein-Westfalen

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:



entschieden:

"Die Geschichte des R."  
Servadio, Gaia  
Taschenbuch Nr. 41026  
Goldmann Verlag, München

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

## Sachverhalt

Das Taschenbuch "Die Geschichte des R.", Taschenbuch Nr. 41026, wird vom Goldmann Verlag, München, ediert und vertrieben. Das Buch hat einen Umfang von knapp 157 Seiten und kostet laut Aufdruck auf dem Buchrücken 8,80 DM. Die Originalausgabe des Buches erschien dem Impressum des Taschenbuches zufolge unter dem Titel "La storia di R." in einem Mailänder Verlag. Verfasserin des Romans ist Gaia Servadio.

Das [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und das [REDACTED] [REDACTED] beantragen die Indizierung des Taschenbuches, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften sei. Die Antragsteller begründen ihren Antrag im wesentlichen übereinstimmend damit, daß jugendgefährdend die Passagen des Buches seien, in denen Sexualität mit Gewalt verknüpft werde. Erniedrigungen und körperliche Schmerzen würden als einzig wahrer Ausdruck größter Liebe dargestellt werden, die sado-masochistischen Sexualpraktiken seien eingehend beschrieben.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten beantragt in der mündlichen Verhandlung vom 03.09.1992 die Abweisung des Indizierungsantrages und führt dazu aus, daß das Taschenbuch "Die Geschichte des R." Kunst im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei. Der Charakter des Werkes als Kunstwerk ergebe sich sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gesichtspunkten, denn zum einen handele es sich bei dem Werk ersichtlicherweise um ein Buch, was nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr nur ein Indiz, sondern nahezu schon Beweis für ein Kunstwerk sei, zum anderen sei die in dem Buch geschilderte Geschichte freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien der Verfasserin zum Ausdruck kämen, die zudem, ein dritter Ansatz zur Ermittlung von Kunst, der Interpretation zugänglich sei. Der Roman sei eine sich an das Werk von Réage "Die Geschichte der O" anlehende Geschichte, wie auch schon der fast gleichlautende Titel und das Zitat unter der Widmung zeige. Auch wenn der verfahrensgegenständliche Roman insgesamt etwas unglaubwürdig und abstrus gestrickt sei, man denke da zum Beispiel nur an die Szene, in der R. auf dem gemeinsamen Grab von Wagner und seiner Frau Cosima vergewaltigt wird, sei anhand der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Kunst kein Zweifel zu hegen, daß auch dieses Buch die Kunstfreiheit des Art. 5 Absatz 3 GG für sich in Anspruch nehmen darf.

Auch sei die aus dem Buch resultierende Jugendgefährdung gering, wenn überhaupt von einer Jugendgefährdung auszugehen sei. Denn über die Tatsache hinaus, daß die Geschichte total unreal sei, enthalte es auch keinerlei Handlungsanweisungen. Zum Beweis dafür beantragt der Verfahrensbevollmächtigte die Einholung eines Sachverständigengutachtens, erstellt von einem Jugendpsychologen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des Objektes Bezug genommen.

## Gründe

Das Taschenbuch "Die Geschichte des R.", Goldmann Verlag, München, Taschenbuch Nr. 41026, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist. Der Roman schildert eine ganze Reihe von sexuellen Vorgän-

gen und Handlungen, die als pornographisch einzustufen sind. Das Taschenbuch ist damit offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 StGB.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamtten-  
denz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrach-  
ters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schrö-  
der, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB). Die por-  
nographischen Szenen des Taschenbuches sind dabei mit vornehmlich physischer,  
aber auch psychischer Gewalt verknüpft.

Als Gast der Beckfords lernt Polissena, die Direktorin des Louvre, einen jungen Mann kennen, dessen mit dem Buchstaben R beginnenden Vornamen sie nicht verstan-  
den hat und den sie daher als R. bezeichnet. Während der Besichtigung der  
Schloßverliese findet Polissena einen Vorwand, um mit R. dort allein zurück-  
bleiben zu können. Sie öffnet ihm die Hose und beginnt, bei R. den Mundverkehr  
durchzuführen. Der Vorgang wird unterbrochen und Polissena schließt R. in dem  
vergitterten Verlies ein. Während R. sich an den Stäben festhält, führt Polisse-  
na durch das Gitter bei ihm erneut, dieses Mal bis zum Samenerguß den Mundver-  
kehr durch. Als R. ejakuliert, erklärt Polissena ihm, daß sie ihn dafür bestraf-  
fen müsse. Sie läßt ihn für eine Weile im Verlies zurück und kehrt zunächst zum  
Kaffeetrinken auf das obere Stockwerk zurück. Es gefällt ihr, R. leiden zu las-  
sen.

R. begleitet Polissena am nächsten Tag nach London. Auf der Fahrt kommt es im  
Fond der Limousine zwischen R. und Polissena zum Geschlechtsverkehr. Nach einer  
in einem Restaurant stattfindenden geschäftlichen Unterredung zwischen Polissena  
und einer weiteren Person aus der Kunstszene begeben sich Polissena und R. auf  
ihr Hotelzimmer. Dort kommt es zunächst zum Geschlechtsverkehr, anschließend  
befriedigt sich Polissena mehrfach selbst, wobei sie R. befiehlt, ihr dabei  
zuzusehen. Er darf sie erst berühren, als sie es ihm erlaubt. Nach einem weite-  
ren Geschlechtsakt erklärt Polissena ihm, daß er sich ab sofort so zu kleiden  
hätte, daß er ihr jederzeit zur Verfügung stehe. Auf die Frage, ob R. ihr gehor-  
chen werde, nickt dieser.

R. wird nach Frankfurt verbracht, wo er eine für seine Zukunft wichtige Ausstat-  
tung erhält, nämlich Armreifen und einen Keuschheitsgürtel, der allerdings noch  
angepaßt werden muß. Daher muß R. sich entkleiden. R. versucht sich, gegen seine  
Verdinglichung durch die anwesenden Frauen zu sperren, doch entgegen seinen  
eigenen Willen hat er eine Erektion, die von den Frauen durch Manipulation her-  
beigeführt worden ist. Der Keuschheitsgürtel wird ihm angepaßt.

Im Gewölbe des Schlosses in Pommersfelden öffnet Polissena den Keuschheitsgürtel  
und es kommt zum Geschlechtsakt; im Anschluß daran bittet R. zwar darum, den  
Gürtel nicht wieder umlegen zu müssen, aber auf Befehl Polissenas tut er es dann  
doch.

Nach der Operaufführung in Bayreuth treffen sich Polissena, R. und einige ande-  
re Opernbesucher im Haus Wahnfried, wo der Baron von Würzburg vorschlägt, ein  
Spiel zu machen. Daß R. das Opfer sein wird, steht trotz der Auslosung bereits  
fest. Ihm werden die Augen verbunden und er wird nach draußen in den Garten  
geführt. Schnaps wird ihm eingeflößt und er wird von mehreren Personen heftig  
auf den Mund geküßt. Da er die jeweils küssenden Personen nicht errät, soll er  
bestraft werden. Eine Person küßt ihn auf das Ohr, während eine andere seinen  
Penis in den Mund nimmt. Dann wird er brutal umgedreht, jemand zieht ihm die  
Gesäßbacken auseinander und vergewaltigt ihn auf dem Grab von Richard und Cosima  
Wagner.

Polissena und R. fahren in die Tschechoslowakei. Weil Polissena R. "sanft und gefügig" haben will, verbringt sie ihn auf ein Schloß in einer Stadt namens Ceské Budějovice. Er soll dort zum Sklaven ausgebildet werden.

Von da an ist sein Name die in den Armreifen eingravierte Nummer, nämlich 88. Nachdem R. gebadet und frisiert worden ist, wird ihm über sein Schicksal Auskunft erteilt: Er werde in seiner Zelle eingesperrt bleiben, nachts werde man ihm hin und wieder wecken, an eine Wand ketten und am Einschlafen hindern, Maße werden genommen, damit ihm Hals- und Fußketten geschmiedet werden, usw.

Eines abends wird R. den im Schloß anwesenden Gästen präsentiert. Mit Ketten gefesselt wird er vorgeführt, sein Keuschheitsgürtel wird von Polissena geöffnet, wobei sie gegenüber den Gästen seine körperlichen Vorzüge preist. Sein Penis wird von allen begutachtet und einer der Gäste drückt zunächst prüfend seine Hoden und steckt ihm dann zwei Finger in den After. R. wird befohlen, sich hinzuknien und nach vorn zu beugen. Jemand zieht ihm die Gesäßbacken auseinander und dann wird R. von zwei Männern vergewaltigt. Weil dem zweiten Vergewaltiger die Öffnung jedoch zu eng ist, soll R. mit der "Spezialmethode" behandelt werden. Auch Polissena ist der Auffassung, daß R. immer noch "aufsässig" sei und sich "weiter unterwerfen" müsse. Bevor R. von dem Knecht Lubomir und einem maskierten Gast ausgepeitscht wird, versichert Polissena ihm, daß ihr sein Martyrium große Lust bereiten werde.

R. erhält die Mitteilung, daß der Knecht Lubomir ihn jederzeit sexuell gebrauchen dürfe. R. muß ständig die Armreifen und das Halsband als Zeichen seines Sklavenschicksals tragen; ab und zu wird ihm auch eine Kapuze übergestreift, wozu er einen engen Gymnastikanzug trägt, der allerdings eine Öffnung hat, die seine Genitalien auspart.

Bei Spaziergängen wird er von einer Frau an der Leine ausgeführt. Bei einem dieser Spaziergänge wird er zum Vergnügen Polissenas plötzlich von als Hunde verkleidete Gäste des Hauses "angefallen" und gebissen. Als R. es wagt, an Polissena während des Spaziergangs eine Frage zu richten, wird er mit der Peitsche bestraft. Mit den anderen Sklaven versteht R. sich gut. Sie berichten ihm, was ihn weiterhin erwartet, erzählen ihm einiges über das Schloßleben und erwähnen ihm gegenüber auch das ab und zu stattfindende "Frühstück im Grünen", in vertauschten Rollen gespielt, wobei die Benutzung von Dildos verschiedener Größen gang und gäbe sei.

An einem Abend kommt das Gespräch der Gäste auf ein gestohlenen Gemälde des Malers Caravaggio, das sich in Prag befinden soll. R. interessiert sich für das Thema nicht, sondern sinniert darüber, wer von den Gästen ihn auf dem Grab der Wagners vergewaltigt haben könnte; außerdem denkt er über den Vorfall am Abend des vierten oder fünften Tages auf dem Schloß nach, bei welchem er gezwungen worden war, vor den Gästen zu masturbieren und schließlich bei einem anderen den Mundverkehr durchzuführen.

Weitere Martern der von der Verfasserin als "Objekt-Männer" bezeichneten Opfer werden beschrieben. So wird R. regelmäßig von dem Knecht Lubomir ausgepeitscht und anschließend von diesem vergewaltigt. Aber es wird auch von anderen Opfern berichtet, deren Münder zunächst stark geschminkt werden, bevor sie diese den Knechten sexuell zur Verfügung stellen müssen.

Die Gäste sind sich darüber einig, daß man den mittlerweile zerteilten Caravaggio aus Prag wegschaffen sollte.

Polissena verlangt von R., daß er auch anderen als Sklave zur Verfügung stehen müsse, sonst sei der bislang genossene Unterricht zwecklos. R. wird jedoch zunächst freigelassen, was bei ihm plötzlich das Gefühl absoluter Hilflosigkeit

weckt.

Polissena und R. reisen nach Prag. Dort sucht Polissena eine zwielichtige Gestalt namens Marian auf und begutachtet den zerschnittenen Caravaggio. Abends im Schlafzimmer wird R. von seinem Keuschheitsgürtel befreit und es kommt zum Geschlechtsverkehr zwischen ihm und Polissena. Mitten im Akt betritt eine Frau namens Marina das Zimmer und mischt beim Akt mit. Dann erscheint Marian und fordert von Polissena, R. vergewaltigen zu dürfen, womit sie auch einverstanden ist. R. jedoch leistet Widerstand und Polissena muß kleinlaut gestehen, daß die Erziehung des R. bislang noch nicht perfekt und daher nicht umfassend erfolgreich gewesen ist. Später spricht sie mit R. noch einmal darüber, denn für ihn müsse es eine Lust sein, für sie zu leiden, nur dann würde er ihr seine wahre Liebe zu ihr zeigen.

An der Grenze der Tschechoslowakei finden Beamte den gestohlenen Caravaggio in R.s Koffer. Eine kurze Festnahme wird schnell dadurch beendet, daß der zur Hilfe eilende Baron von Wüzburg die Grenzbeamten mit Geld besticht. Von Wien aus fliegen Polissena und R. nach Paris. Polissena versichert R. erneut, daß seine Erniedrigungen sie ergötzen würden, was Ausdruck ihrer Liebe zu ihm sei, wohingegen R. bezeugt, nur ihr Objekt sein zu wollen.

Während Polissena allmählich Verdacht schöpft, daß ihre Sekretärin Dauphine sie in die Schwierigkeiten gebracht hat, die sich durch das gestohlene Gemälde ergeben haben, zeigt sich während eines Telefonates, daß offenbar noch andere gestohlene Caravaggios aufgetaucht sein sollen. Schließlich stellt sich heraus, daß Drahtzieher der Aktion Polissenas Ehemann ist. Dauphine, die ihn unterstützt hatte, verspricht, Polissena alles darüber zu erzählen unter der Voraussetzung, daß diese R. an sie abtritt. Den darauffolgenden Tag verbringt R. zusammen mit Dauphine in einem Hotelzimmer, wo er ihr sexuell zur Verfügung steht.

Dauphine bringt R. in eine Pension in Venedig, wo er in die Obhut von Tatiana genommen wird. Vor ihr muß er sich entkleiden, dann wird sein erigierter Penis und schließlich sein restlicher Körper in Augenschein genommen. Widerstandslos fügt R. sich in seine Rolle als Sklave. In der Pension befindet sich ein Gymnastikraum, in denen die Geschlechtsorgane traktiert werden können, außerdem im Turm innern eine Folterkammer, in der Sklaven zur "Willensstärkung" angekettet werden konnten.

Mittlerweile hat Polissena in Rom den zerschnittenen Caravaggio im Vatikan aufgespürt. Die Einzelbilder sind zur Tarnung übermalt worden. Sie nimmt sie heimlich an sich und verbrennt sie auf dem Balkon des Vatikans, bis nichts mehr von ihnen übrig ist.

R. ist Tatiana sexuell zu Diensten und befriedigt sie auf Befehl. Mehrfach wird er von ihr untersucht, indem sie ihm eine ihrer Hände in den Anus steckt. Im Garten muß er vor den Augen der anderen Dauphine "besteigen". Schließlich werden ihm in der Folterkammer die Initialien D.B. für Dauphine de Brantes in die Innenseite des Oberschenkels eingebrannt.

Doch Polissena holt sich R. zurück, wobei natürlich die Initialien D.B. durch einen weiteren Eingriff mit dem Brandeisen umgeändert werden müssen in die Initialien P.B. für Polissena Braganza.

Der Roman "Die Geschichte des R." enthält, eingelassen in eine etwas abenteuerliche Geschichte um ein gestohlenen Gemälde, eine ganze Reihe von Schilderungen sexueller Vorgänge, die zumeist mit physischer, aber auch mit psychischer Gewalt einhergehen. Der Protagonist des Romans, R., unterwirft sich in jeder Hinsicht zunächst seiner ersten Herrin, Polissena, und schließlich Dauphine bzw. Tatiana. Diese Unterwerfung, die im wesentlichen aus erzwungenen sexuellen Aktionen be-

steht, soll nach allen Beteiligten des Romanes Ausdruck höchster Liebe sein. Die sado-masochistischen Praktiken und Demütigungen werden zum Teil eingehend beschrieben. Der Tatbestand der §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 StGB ist damit erfüllt.

Das 12er-Gremium hat sich eingehend mit dem Charakter des Buches als Kunstwerk befaßt. Dem Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten, der Roman sei in Anlehnung an das - ebenfalls indizierte - Werk "Die Geschichte der O" erzählt, ist nichts zu entgegen. Vergleichs- und Interpretationsmöglichkeiten sind hier, wie bei jedem anderen Sprachwerk auch, keine Grenzen gesetzt.

Daß das verfahrensgegenständliche Taschenbuch Kunst ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß es die Kriterien erfüllt, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 27.11.1990 für das Vorliegen eines Kunstwerkes aufgestellt hat: Heißt es doch in dem Beschluß sinngemäß, daß man, wollte man nicht schon auf Grund formeller Gesichtspunkte, nämlich auf Grund des Umstandes, daß es sich um ein Buch handelt, zwingend auf das Vorliegen von Kunst schließen, so jedoch berücksichtigen müßte, daß es sich um "freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen" handele, womit erwiesen sei, daß mit dieser Definition jedenfalls das Vorliegen eines Kunstwerkes zu bejahen ist.

Wendet man die - im Schriftum umstrittenen (vgl. Würkner, NVwZ 92, S. 1 ff.; Geis, NVwZ 92, S. 25 ff.) - Kunst-Kriterien des Bundesverfassungsgerichts auf das vorliegende Verfahren an, ist daraus zu folgern:

- a) Bei dem verfahrensgegenständlichen Objekt handelt es sich um ein Buch,
- b) darin hat sich eine Autorin eine Geschichte ausgedacht,
- c) schließlich ist diese Geschichte sicherlich auch einer Interpretation zugänglich.

Schon die Merkmale a) und b) reichen völlig zum Nachweis eines Kunstwerkes, Merkmal c) kann eventuell noch hinzugenommen, genauso gut aber auch weggelassen werden. Auf Grund dieser bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben hatte das 12er-Gremium keinen Zweifel, daß das Taschenbuch "Die Geschichte des R." Kunst ist, das folglich den Schutz des Art. 5 Absatz 3 GG verdient.

Art. 5 Absatz 3 GG verbürgt der Kunst vorbehaltlose Entfaltung, die Schranken des Art. 5 Absatz 2 GG und damit auch die Bestimmungen zum Schutze der Jugend können die Kunstfreiheit nicht begrenzen.

Zwar ist die Kunstfreiheit vorbehaltlos gewährleistet, das heißt aber nicht zugleich, daß sie keinerlei Schranken mehr unterliegt. Schranken der Kunstfreiheit können andere Verfassungsgüter sein. Der Jugendschutz gilt als ein solches Verfassungsgut, abgeleitet aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 6 Absatz 2 GG.

Um zu ermitteln, welchem der Verfassungsgüter, Kunstfreiheit oder Jugendschutz, im Einzelfall Vorrang vor dem anderen einzuräumen ist, müssen beide Güter gegeneinander abgewogen werden.

Dabei ist zunächst festzustellen, daß man, wenn man hierbei die Versinnbildlichung einer Waage für den Abwägungsvorgang heranzieht, in die Waagschale für die Kunst stets das gleiche Gewicht hineinlegen muß.

Das Gewicht für die Kunst wird bei der Betrachtung des Einzelfalles auch nicht dadurch erhöht oder vermindert, daß plötzlich sehr viel und eigentlich alles zur Kunst geworden ist, so daß man glauben könnte, zwischen den einzelnen Kunstwerken seien Qualitätsunterschiede auszumachen, mit denen sich das Gewicht der Kunst verändern läßt.

Maßgaben wie solche, daß die Kunst um so eher Vorrang vor dem Jugendschutz beanspruchen kann, "je mehr die Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes eingebettet sind", sind ein Zirkelschluß und verbieten sich schon deshalb, weil der dahinter stehende Sinn die - dem Grundgesetz völlig fremde - Ausformung von Qualitätsmerkmalen innerhalb des Freiheitsrechtes des Art. 5 Absatz 3 GG ist.

Wer Kunst definiert als "freie, schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen", wird bei der Frage nach dem Gewicht der Kunst und damit nach einer ("besonderen" oder "weniger") künstlerischen Gestaltung der Darstellung und deren Einbettung in das Gesamtkonzept des Kunstwerkes keine andere Definition zugrundelegen können. In den Begriffen "künstlerische Gestaltung" und "Gesamtkonzept eines Kunstwerkes" steckt die Definition zur Kunst mit drin. Es ist damit schon faktisch unmöglich, Unterschiede zwischen verschiedenen Kunstwerken auszumachen, weil sich das Gewicht der Kunst übereinstimmend mit dem Begriff der Kunst definiert.

Auch kann nach der Verfassung das Gewicht der Kunst nicht unterschiedlich danach bestimmt werden, ob das Objekt nun beim Publikum besonderes oder nur geringes Ansehen genießt oder ob es in Kritik und Wissenschaft besonderes, geringes oder gar kein Echo gefunden hat. Die einfachsten PR-Gags könnten plötzlich Anhaltspunkt für das Vorliegen einer "besonderen" Kunst sein. Wer Kunst schafft und im Geschäft bzw. im Gespräch ist, ist danach durch Art. 5 Absatz 3 GG besser geschützt, als derjenige, dem dieses Glück verwehrt blieb. Einer "Drittanerkenntnis" indizielle Bedeutung für den besonderen Wert des Kunstwerkes zukommen zu lassen, führt zu einer Erhöhung oder Abqualifizierung von Kunst und Künstlern im Rahmen des Art. 5 Absatz 3 GG. So etwas ist nach dem Grundgesetz gar nicht erlaubt.

Das Grundgesetz kennt keine Ab- oder Aufwertungen innerhalb der jeweiligen Verfassungsgüter. Innerhalb der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheitsrechte besteht eine Wertfreiheit. Wer sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit beruft, dessen Meinung ist nicht besser oder minderwertiger, als eine andere Äußerung im Rahmen des Art. 5 Absatz 1 GG. Wer die Presse- oder Rundfunkfreiheit beansprucht, dessen Presse- oder Rundfunkzeugnis ist nicht nach Qualitätsgesichtspunkten auf- oder abzuwerten mit dem Ziel, ihm einmal mehr oder einmal weniger Schutz durch die Verfassung zuzusprechen. Und selbst wenn diese Freiheiten im Hinblick auf Art. 5 Absatz 2 GG entweder eingeschränkt werden oder nach der Wechselwirkungslehre doch Vorrang vor den Schranken des Art. 5 Absatz 2 GG erhalten, ist Ursache dafür niemals, daß das jeweilige Freiheitsrecht als minderwertig und weniger schützenswert beziehungsweise als hochwertig und damit als besonders schützenswert zu bezeichnen gewesen wäre. Die Freiheitsrechte unterscheiden sich in ihrem Gewicht nicht, unterschiedlich kann allerdings das Gewicht der Rechtspositionen sein, die aus den Schranken herrühren, und nur deshalb hat das eine oder andere Freiheitsrecht im Einzelfall Einschränkungen zu erleiden.

Die gleiche Wertfreiheit gilt auch für die Kunst. Das Freiheitsrecht des Art. 5 Absatz 3 GG orientiert sich an der Definition. Und wenn Kunst definiert wird als "freie, schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen", dann ist eben alles, was diese Definition ausfüllt, Kunst. Weitere Unterscheidungskriterien gibt es nicht. Sie treten auch nicht im Rahmen der Güterabwägung plötzlich hinzu. Denn es gibt nach dem Grundgesetz keine gute und schlechte, keine hohe und minderwertige, und - um die oben genannten Vorgaben einmal auszudeuten - keine normale und besonders künstlerisch gestaltete Kunst. Der juristische Blickwinkel aus Art. 5 Absatz 3 GG verbietet einen solchen wertenden Ansatz. Alle über die Begriffsbestimmung hinausgehenden Unterscheidungsversuche zwischen Kunst und besonders künstlerisch

gestalteter Kunst sind, abgesehen davon, daß dies sich wegen des offenen Kunstbegriffes als unmögliches Unterfangen offenbart (s.o.), allenfalls eine Frage des persönlichen Geschmacks, den vielleicht andere, einmal mehrere und einmal weniger, teilen. Die Verfassung hingegen ist und bleibt geschmacksneutral. Sie erkennt auch nicht, ob jugendgefährdende Passagen "nicht oder nur lose" in ein "künstlerisches Konzept" eingebunden sind. Denn sie sieht lediglich das "künstlerische Konzept", die Tatsache, daß das Werk den Kunstbegriff erfüllt, und sie wird nicht einmal danach fragen, ob die lediglich lose Einbindung jugendgefährdender Passagen genau das wenig künstlerische oder vielleicht gerade das besonders künstlerische an dem Werk ausmachen.

Alle Kunst ist nach der Verfassung gleich. Die Verfassungsrichter haben sich für einen offenen, allumfassenden Kunstbegriff entschieden, daher ist dieser auch in allen seinen Konsequenzen anzuwenden. Danach ist jedes Sprachwerk, jede Ausdrucksweise - und sei sie auch noch so primitiv - als Kunst anzusehen. Auf- oder Abwertungen des Kunstwerkes im Nachhinein bei der Abwägung sind von Verfassung wegen nicht zulässig, ganz abgesehen davon, daß der Versuch einer unterschiedlichen Wertung unbeabsichtigt unangenehme Assoziationen weckt an eine Zeit, in der "Fachleute" vermeinten, tatsächlich zwischen hoher (nämlich "völkischer") und minderwertiger (nämlich "entarteter") Kunst unterscheiden zu können.

Die Anwendung des offenen Kunstbegriffes in allen seinen Konsequenzen bedeutet schließlich, daß das Gewicht der Kunst in der Waagschale stets das gleiche ist, womit in diesem Fall dem Roman "Die Geschichte des R." somit keine geringere Wertschätzung zukommt, als zum Beispiel einem Werk von Goethe. Die Wertfreiheit innerhalb der Freiheitsrechte des Grundgesetzes und damit auch die Wertfreiheit innerhalb der Kunstfreiheit des Art. 5 Absatz 3 GG bedingt dieses Ergebnis. Eine unterschiedliche Beurteilung von Sachverhalten, die einheitlich den Kunstbegriff erfüllen, verbietet sich danach.

Steht somit fest, daß für die Kunst stets das gleiche Gewicht in die Waagschale zu legen ist, stellt sich die Frage nach dem Gewicht für das Verfassungsgut Jugendschutz. Wie oben schon einmal angedeutet, ist es nur die aus den Schranken des Freiheitsrechtes herrührende Rechtsposition, die in ihrem Gewicht veränderlich ist und damit eine Einschränkung des Freiheitsrechtes bewirken kann, aber nicht zwingend muß. Daher fragt sich, ob die aus der Kunst resultierenden Jugendgefährdungen als so gravierend einzuschätzen sind, daß die Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückzutreten hat.

Dem Antrag des Verfahrensbevollmächtigten, ein Sachverständigengutachten eines Jugendpsychologen einzuholen, wurde nicht entsprochen. Hinsichtlich der Frage, inwieweit eine Jugendgefährdung durch das verfahrensgegenständliche Taschenbuch zu erwarten ist, bedurfte es eines solchen Gutachtens nicht, da das 12er-Gremium dank seiner pluralistischen Besetzung hinreichend kompetent ist, um diese Frage fachgemäß und unter Berücksichtigung aller kollidierenden Verfassungsgüter beantworten zu können.

Bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz ist für den vorliegenden Fall festzustellen, daß dem Jugendschutz der Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt werden muß. Denn entgegen der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten, aus dem Buch resultiere wenn überhaupt nur eine geringe Jugendgefährdung, ist das 12er-Gremium zu der Überzeugung gelangt, daß die Jugendgefährdung als schwerwiegend einzustufen ist.

Das, was die Geschichte dem Leser über Liebe und Sexualität vermittelt, läßt gravierende Fehlorientierungen und seelische Belastungen bei jugendlichen Lesern befürchten. Sexualität nimmt in der Geschichte eine geradezu unnatürliche Rolle ein. In eine wenig plausible Rahmenhandlung um ein gestohlenen Gemälde ist eine Geschichte eingelassen, in der beschrieben wird, wie ein junger Mann gedemütigt,



gequält vergewaltigt und gebrandmarkt wird, wobei diese Behandlung verbrämt ist mit dem Fazit, daß die Erduldung solcher Erniedrigungen und Mißhandlungen Ausdruck größter Liebe seien.

Liebe und Zuneigung gibt es in dem Buch nicht. Das Verhältnis der Protagonisten zueinander ist in dem Roman vordergründig als Liebe betitelt, offenbart sich aber dann als sado-masochistisches Dominanz- und Unterwerfungsverhältnis zwischen den Frauen und R. Die Vordergründigkeit dieser "Liebe" offenbart sich bereits in dem Desinteresse der Frauen an R.s richtigem Namen, der bis zum Ende unbekannt bleibt. R. ist Sexualobjekt, mehr nicht. Und das dem Roman zu entnehmende Fazit, daß die erzwungene sexuelle Unterwerfung und die Praktizierung von mit Gewalt verbundenen Sexual-Riten Ausdruck größter Liebe seien, zieht überdies auch R., der zwar am Anfang noch mental Widerstand leistet, am Ende jedoch selbst mit Leidenschaft zum willfährigen Objekt für jedwede sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder körperliche Mißhandlung geworden ist.

Zwar mag man der Geschichte nicht unbedingt ein Handlungsmuster in dem Sinne zu entnehmen, daß das Leben des R. nach Beendigung der Lektüre sofort nachgelebt wird. Für die Frage einer Jugendgefährdung ist eine Nachahmungsgefahr jedoch auch nicht erforderlich. Maßgeblich ist allein, ob zu befürchten ist, daß bei Kindern und Jugendlichen auf Grund des Romaninhaltes Fehlvorstellungen entstehen können. Diese Gefahr ist bei dem Buch "Die Geschichte des R." zu bejahen, da sich in ihm einseitige und völlig verzerrte Darstellungen von Liebe, Sexualität und die Beziehung der Geschlechter zueinander befinden.

Angesichts dieser aus dem Roman "Die Geschichte des R." resultierenden schweren Fehlorientierungen für Kinder und Jugendliche ergibt eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz in diesem Fall, daß der Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit erhalten muß.

Ein Fall von geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GJS ist vorliegend nicht gegeben. Denn bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 GJS ist nicht allein der Umfang der Verbreitung einer Schrift maßgeblich (der Verfahrensbevollmächtigte hatte hierzu vorgetragen, daß von einer Auflage von ca. 15.000 Stück ca. 14.000 Exemplare verkauft seien. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 23, 112 ff.; 39, 197 ff.) ist bei § 2 GJS auch der Grad der Jugendgefährdung zu berücksichtigen. Die Jugendgefährdung, die aus dem Roman "Die Geschichte des R." resultiert, ist gemäß § 6 Nr. 2 GJS, § 184 StGB als schwer einzustufen, was voranstehend zusätzlich ausführlich begründet wurde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

